

ZH_KASSATIONSGERICHT AC040050 vom 27. September 2004

Zh Kassationsgericht, 2004-09-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_kassationsgericht_AC040050

FR: ZH_KASSATIONSGERICHT AC040050 du 27 septembre 2004

IT: ZH_KASSATIONSGERICHT AC040050 del 27 settembre 2004

Erwägungen

E. 1

Die Anklage wirft dem Beschwerdeführer vor, in der Zeit von ca. 10. Mai 2001 bis zum 27. Juli 2001 der slowakischen Staatsangehörigen Z. in seiner Wohnung Logis gewährt und diese unter anderem mit Reinigungsarbeiten und Kinderbetreuungsaufgaben betraut zu haben, obwohl sie nicht im Besitz einer hierfür erforderlichen fremdenpolizeilichen Arbeitsbewilligung gewesen sei. Für diese Tätigkeiten habe der Beschwerdeführer Z. mit Fr. 800.-- pro Monat entschädigt (ER act. 18). Dieser Vorwurf stützt sich auf die Aussagen von Z., welche am 27. Juli 2001 bei der Ausreise aus der Schweiz am Strassenzollamt Diepoldsau SG im Linienbus kontrolliert und angehalten wurde. Der Beschwerdeführer bestreitet den Vorwurf. Mit Verfügung vom 30. Oktober 2003 trat der Einzelrichter in Strafsachen am Bezirksgericht Zürich auf die Anklage betreffend die Übertretung von Art. 23 Abs. 4 ANAG (vorsätzliche Beschäftigung eines Ausländers, der nicht berechtigt ist, in der Schweiz zu arbeiten) nicht ein. Mit Urteil desselben Tages sprach der Einzelrichter den Beschwerdeführer der Widerhandlung gegen Art. 23 Abs. 1 al. 5 ANAG (Erleichtern des rechtswidrigen Verweilens im Lande) schuldig und bestrafte ihn mit 21 Tagen Gefängnis unter Gewährung des bedingten Strafvollzugs (ER act. 23 = OG act. 27). Gegen dieses Urteil erhob der Beschwerdeführer Berufung an das Obergericht (ER act. 25). Das Obergericht (I. Strafkammer) sprach den Beschwerdeführer mit Urteil vom 11. März 2004 wiederum der Widerhandlung gegen Art. 23 Abs. 1 al. 5 ANAG (Erleichtern des rechtswidrigen Verweilens im Lande) schuldig und bestrafte ihn mit einer Busse von Fr. 5'000.-- unter Gewährung der Löschung der Busse im Strafregister, wenn sich der Beschwerdeführer während einer Probezeit von einem Jahr bewährt (OG act. 35 = KG act. 2). Gegen dieses Urteil richtet sich die vorliegende kantonale Nichtigkeitsbeschwerde.

- 3 -

E. 2

S. 6).

- 7 - Der Beschwerdeführer hält dafür, das Bundesgericht habe an der vom Obergericht zitierten Stelle mit Nachdruck den absoluten Charakter des Rechts, an Belastungszeugen Fragen zu stellen, festgestellt, dies im Gegensatz zur relativen Natur des Rechts, die Ladung von Entlastungszeugen zu verlangen und an diese Fragen zu stellen (BGE 129 I 154, 2. Absatz, 1. und 2. Satz). Weiter führe das Bundesgericht in jenem Entscheid aus: „Im vorliegenden Fall hat das Obergericht den grundsätzlich absoluten Charakter des Anspruchs, Fragen an den Belastungszeugen zu stellen bzw. stellen zu lassen, verkannt. Es hat die Beantwortung der vorgeschlagenen Fragen im Ergebnis mittels antizipierter Beweiswürdigung für nicht notwendig erklärt. Dieses Vorgehen hält jedoch bei einem

Bela- stungszeugen nicht stand, wenn dessen Aussagen als das einzige Beweismittel die Grundlage des Urteils bilden“ (BGE 129 I 157 E. 4.3). Das Obergericht habe, so der Beschwerdeführer, die relative Natur des Rechts, die Befragung von Entla- stungszeugen zu verlangen, mit dem absoluten Charakter des Rechts, an Bela- stungszeugen Fragen zu stellen, verwechselt (KG act. 1 S. 5 f. Ziff. 11). Das Bundesgericht spricht an der vom Beschwerdeführer im Wortlaut zitierten Stelle vom „grundsätzlich“ absoluten Charakter des Anspruchs, Fragen an den Belastungszeugen zu stellen. Mit dem Ausdruck „grundsätzlich“ deutet es an, dass auch der Anspruch, Fragen an Belastungszeugen zu stellen, nicht unbe- grenzt und völlig unabhängig von der Zweckmässigkeit und Relevanz solcher Fragen gilt. Im gleich nachfolgenden Satz, den der Beschwerdeführer nicht zitiert, hält das Bundesgericht fest, durch die ausführliche Würdigung der Aussagen des Opferzeugen mit Blick auf einige der gestellten Fragen sei das (Aargauer) Ober- gericht implizit davon ausgegangen, dass die Ergänzungsfragen jedenfalls nur teilweise völlig irrelevant seien. Es hätte sie aus diesem Grund nicht einfach ge- samthaft für unzulässig erklären dürfen (BGE 129 I 157 E. 4.3). Im vorliegenden Fall haben jedoch der Bezirksanwalt, der Einzelrichter und das Obergericht die beantragten Zusatzfragen nicht nur teilweise, sondern vollständig für irrelevant gehalten. Die zitierte bundesgerichtliche Rechtsprechung steht somit einem Ab- sehen von einer nochmaligen Einvernahme der Zeugin zwecks Stellung der vom Beschwerdeführer beantragten Fragen nicht entgegen.

- 8 - b) Der Beschwerdeführer bringt vor, bei der Nichtgewährung des Rechts, an den einzigen Belastungszeugen Zusatzfragen zu stellen, handle es sich gemäss Leh- re um einen absoluten Nichtigkeitsgrund, der zur Aufhebung des Entscheids füh- ren müsse. Folglich müsse nicht einzeln dargelegt werden, inwiefern sich der Mangel zum Nachteil des Beschwerdeführer ausgewirkt habe. (KG act. 1 S. 6 f. Ziff. 13). Wie bereits ausgeführt, ergibt sich aus dem grundsätzlich absoluten Charakter des Rechts eines Angeklagten, dem Belastungszeugen Fragen zu stellen, nicht, dass der Untersuchungsbeamte oder Richter diese Fragen unbesehen zuzulas- sen habe. Das Recht, Fragen zu stellen, bezieht sich auf Fragen, „welche zur Aufklärung der Sache dienen können“ (§ 14 Abs. 1 StPO, letzter Halbsatz). c) Das Obergericht habe mit nicht nachvollziehbarer Begründung ausgeführt, so der Beschwerdeführer, es sei nicht nachvollziehbar, was zu Gunsten des Be- schwerdeführer abgeleitet werden könnte, wenn die Zeugin in einer zweiten Be- fragung allenfalls einen falschen Namen der Ehefrau des Beschwerdeführers nennen würde. Entgegen dem Obergericht wäre dies aber ein klares Indiz dafür, dass die Zeugin nicht die Wahrheit sage. Es wäre schlichtweg nicht erklärbar, wenn sie - obwohl sie angeblich während längerer Zeit mit der Ehefrau gearbeitet haben wolle - auf einmal einen falschen Namen nennen würde (KG act. 1 S. 6 Ziff. 14, erster Absatz). Der Einzelrichter hielt zum Umstand, dass sich die Zeugin Z. nicht mehr an den Vornamen der Ehefrau des Beschwerdeführers zu erinnern vermochte, obwohl sie laut ihrer eigenen Aussage hauptsächlich mit dieser kommuniziert haben wol- le, fest, es sei durchaus denkbar, dass Z. während ihres rund zweieinhalb Monate dauernden Aufenthalts bei der Familie Q. die Ehefrau des Beschwerdeführers nicht mit dem Vornamen angesprochen habe. Zudem sei auf die lange Zeitspan- ne zwischen Aufenthalt und Zeugeneinvernahme hinzuweisen. Immerhin habe die Zeugin noch gewusst, dass die Ehefrau einen jüdischen Vornamen trage (OG act. 27 S. 8 f.). Das Obergericht verweist im Sinne von § 161 GVG ausdrücklich auf diese Erwägungen der Begründung des einzelrichterlichen Urteils (KG act. 2 S. 6 Erw. III/2.5). Aus Art. 6 EMRK und aus § 14 StPO ergibt sich kein Anspruch des

- 9 - Beschwerdeführers, die Frage nach dem Vornamen seiner Ehefrau ein zweites Mal zu stellen, da diese Frage bereits durch die Untersuchungsbehörde gestellt worden ist. Ein solcher Anspruch besteht auch nicht zur Bewirkung eines allfälligen Widerspruchs. Die Vorinstanzen hatten die vorliegenden Aussagen der Zeugin zu würdigen. Die entsprechende Erwägung im einzelrichterlichen Urteil, welche vom Obergericht durch Verweisung übernommen wurde, ist nachvollziehbar und damit nicht willkürlich. d) Als ebenfalls unverständlich rügt der Beschwerdeführer die obergerichtliche Erwägung betreffend der zweiten nicht zugelassenen Frage, wonach angenommen werden könne, dass die Zeugin ein Zimmer im zweiten Stockwerk benennen würde, befänden sich doch im ersten Stock das Wohnzimmer, die Küche und eine Toilette. Der Beschwerdeführer hält dafür, dies sei ein Paradebeispiel für eine antizipierte Beweiswürdigung und für einen unzulässigen Umkehrschluss. Das Gericht gehe offensichtlich davon aus, dass Z. ohnehin die Wahrheit sage und schliesse daraus, dass sie demzufolge eben ein Zimmer im zweiten Stock benennen würde, weil sich die Schlafzimmer effektiv im zweiten Stock befänden. Dem Beschwerdeführer gehe es aber nicht darum, sich den genauen Logisort von Z. erklären zu lassen, weil er seine eigene Wohnung nicht kenne. Er habe vielmehr gehofft, die Zeugin, welche nie in seiner Wohnung gewohnt habe, allenfalls in ihrer Falschaussage zu überführen. Die Zeugin werde schlicht und einfach deshalb ihr Zimmer nicht benennen können, weil sie nie dort gewohnt habe. Ebenfalls nicht nachvollziehbar sei die Feststellung des Obergerichts, dass die Glaubhaftigkeit der Zeugin auch dann nicht in Frage gestellt werden könnte, wenn sie überhaupt nicht in der Lage gewesen wäre, zu beschreiben, in welchem Zimmer sie über Monate gewohnt haben wolle (KG act. 1 S. 6 f. Ziff. 14, 2. und 3. Absatz). Anlässlich der Zeugeneinvernahme vom 31. Juli 2002 beschrieb Z. die zweistöckige Wohnung des Beschwerdeführers, so unter anderem dass sich das Wohnzimmer und die Küche im ersten Stock und die Schlafzimmer im zweiten Stock befänden (ER act. 11/7 S. 4 unten). Diese Beschreibung deckt sich weitgehend mit derjenigen des Beschwerdeführers anlässlich dessen Einvernahme vom 16. Juni 2003 durch den Bezirksanwalt (ER act. 12 S. 4). Die Zeugin weiss also, wo-

- 10 - her auch immer, wie die Wohnung des Beschwerdeführers eingerichtet ist, insbesondere dass sich die Schlafzimmer im zweiten Stockwerk finden. Wenn das Obergericht vermutet, dass die Zeugin bei einer nochmaligen Einvernahme aussagen würde, sie habe im zweiten Stockwerk geschlafen, so ist dies nahe liegend. Das Obergericht setzt sich im angefochtenen Urteil jedoch auch mit den Möglichkeiten auseinander, dass die Zeugin auf entsprechende Frage hin ein Zimmer im ersten Stockwerk benennen würde oder dass sie nicht in der Lage wäre, ein solches Zimmer zu benennen. Es hält dafür, zum einen sei nicht ausgeschlossen, dass der Beschwerdeführerin für die temporäre Gewährung von Logis in einem der unteren Räume eine Schlafstätte zugewiesen worden sei. Zum andern beruhe das vorliegende Beweisergebnis auf einer Fülle von sonstigen Details, welche die Zeugin als Beleg für ihren Aufenthalt in der Wohnung des Beschwerdeführers habe aufzählen können (KG act. 2 S. 7 unten). Mit den entsprechenden Erwägungen des Obergerichts zum Sachverhalt (KG act. 2 S. 9 - 19, Erw. III/A 1 - 18) setzt sich der Beschwerdeführer nicht auseinander und zeigt damit auch nicht auf, dass eine nochmalige Zeugeneinvernahme von Z. geeignet wäre, die obergerichtliche Beweiswürdigung zu erschüttern. Der Beschwerdeführer zeigt weiter nicht auf, weshalb eine allfällige Erinnerungslücke in dem Sinne, als die Zeugin nicht genau umschreiben könnte, in welchem Zimmer seiner Wohnung sie übernachtet habe, ihre den Beschwerdeführer belastenden Aussagen als unglaubhaft erscheinen lassen könnten. Da es hier nicht um Ergänzungsfragen geht, die

direkt die für den Schuldspruch wesentlichen Tatumstände betreffen, sondern da es sich erklärter- massen um Zusatzfragen handelt, die ausschliesslich die Glaubhaftigkeit bzw. Glaubwürdigkeit der Zeugen betreffen, hätte aber der Beschwerdeführer die Relevanz der Fragen darzutun.

E. 3

Unter den gegebenen Umständen ist die Annahme des Obergerichts, die bei den beantragten Zusatzfragen seien für die Aufklärung der Sache irrelevant, nicht zu beanstanden und ebenso wenig ist zu beanstanden, dass das Obergericht, wie zuvor der Bezirksanwalt und der Einzelrichter, von einer nochmaligen rechtshilfeweisen Einvernahme der Zeugin Z., abgesehen hat. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist unbegründet und abzuweisen.

- 11 - II I. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Kassationsverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 396a StPO). Das Gericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.